

Bird & Bird

Die neue europäische Batterieverordnung

Ein Überblick über die wichtigsten
Inhalte

September 2023



Einleitung

Am 17. August 2023 ist die neue europäische [Batterieverordnung](#) (EU 2023/1542) in Kraft getreten. Die Verordnung ist Teil des europäischen „Green Deals“, der zum Ziel hat, dass die EU bis 2050 klimaneutral wird. Sie enthält strenge Anforderungen in Bezug auf Nachhaltigkeit, Leistung, Sicherheit, Kennzeichnung und Information, Sammlung und das Recycling von Batterien. Die Verordnung regelt damit den gesamten Lebenszyklus von Batterien, die in der EU in Verkehr gebracht werden, mit dem Ziel, eine klimafreundliche Kreislaufwirtschaft zu stärken. Die Konzeption und Fertigung von Batterien soll darauf ausgerichtet sein, ihre Leistung, Haltbarkeit und Sicherheit zu optimieren und ihren CO₂-Fußabdruck zu verringern. Zudem soll die Verordnung sicherstellen, dass umweltbezogene und menschenrechtliche Sorgfaltspflichten in den Batterie-Wertschöpfungsketten eingehalten werden.

Die neuen Regelungen gelten – bis auf einige Ausnahmen, die erst zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt werden müssen – ab dem 18. Februar 2024. Unternehmen sollten sich daher möglichst bald damit auseinandersetzen, ob und welche neuen Pflichten sich aus der Verordnung für sie ergeben. Um den Einstieg in die umfangreiche und etwas unübersichtliche Verordnung zu erleichtern, geben wir Ihnen nachfolgend einen Überblick über ihre inhaltliche Struktur und die wichtigsten Regelungen.

Inhaltliche Struktur und wichtigste Regelungen

Kapitel	Inhalt	Wichtigste Regelungen
I	Allgemeine Bestimmungen, Art. 1-5 <u>Art. 1:</u> Gegenstand und Anwendungsbereich <u>Art. 2:</u> Ziele <u>Art. 3:</u> Begriffsbestimmungen <u>Art. 4:</u> Freier Verkehr <u>Art. 5:</u> Nachhaltigkeits-, Sicherheits-, Kennzeichnungs- und Informationsanforderungen für Batterien	<ul style="list-style-type: none">• <u>Persönlicher Anwendungsbereich:</u> Verpflichtet werden – in unterschiedlichem Umfang – (fast) alle Wirtschaftsakteure, die Batterien in der EU in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen oder an ihrem Recycling bzw. ihrer Verwertung beteiligt sind.• <u>Sachlicher Anwendungsbereich:</u> Erfasst sind alle Kategorien von Batterien, auch, sofern sie in andere Produkte eingebaut sind, namentlich Gerätebatterien, Starterbatterien, Batterien für leichte Verkehrsmittel (im Folgenden „LV-Batterien“), Elektrofahrzeugbatterien und Industriebatterien. Ausgenommen sind lediglich Batterien für bestimmte Ausrüstungsgegenstände (z.B. Batterien für den Einsatz im Weltraum).
II	Nachhaltigkeits- und Sicherheitsanforderungen, Art. 6-12 <u>Art. 6:</u> Beschränkungen für Stoffe <u>Art. 7:</u> CO ₂ -Fußabdruck von Elektrofahrzeugbatterien, wiederaufladbaren Industriebatterien und LV-Batterien <u>Art. 8:</u> Rezyklatgehalt von Industriebatterien, Elektrofahrzeugbatterien, LV-Batterien und Starterbatterien <u>Art. 9:</u> Anforderungen an die Leistung und Haltbarkeit von Allzweck-Gerätebatterien <u>Art. 10:</u> Anforderungen an die Leistung und Haltbarkeit von wiederaufladbaren Industriebatterien, LV-Batterien und Elektrofahrzeugbatterien <u>Art. 11:</u> Entfernbarkeit und Austauschbarkeit von Gerätebatterien und LV-Batterien	<ul style="list-style-type: none">• <u>Beschränkung</u> der Verwendung bestimmter <u>Stoffe</u> in Batterien.• Für bestimmte Batterien müssen eine <u>Erklärung zum CO₂-Fußabdruck</u> erstellt und bestimmte <u>CO₂-Höchstwerte</u> eingehalten werden. Der Beginn der Verpflichtung ist abhängig von der Art der Batterie und Anforderung.• Für bestimmte Batterien werden <u>Mindestwerte für den Recyclinganteil</u> bestimmter enthaltener Materialien (z.B. Nickel) festgelegt.• Erstmals gesetzliche <u>Anforderungen an die Leistung und Haltbarkeit</u> von Batterien.• Eingebaute Gerätebatterien und LV-Batterien <u>müssen leicht austauschbar</u> sein (Verpflichtung gilt ab 18. Februar 2027).

Kapitel	Inhalt	Wichtigste Regelungen
	<p><u>Art. 12:</u> Sicherheit von stationären Batterie-Energiespeichersystemen</p>	
<p>III</p>	<p><i>Kennzeichnungs- und Informationsanforderungen, Art. 13-14</i></p> <p><u>Art. 13:</u> Kennzeichnung von Batterien</p> <p><u>Art. 14:</u> Informationen über den Alterungszustand und die voraussichtliche Lebensdauer von Batterien</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung zum Aufdruck eines <u>QR-Codes</u> zum Informationsabruf sowie von verschiedenen <u>Kennzeichnungen</u> (z.B. „<i>getrennte Sammlung</i>“) auf Batterien. Beginn der Verpflichtung differiert nach Pflicht und Art der Batterie. • Pflicht bezüglich bestimmter Batterien, im <u>Batteriemanagementsystem</u> bestimmte Daten (z.B. zum Alterungszustand) zu erfassen und diese zur Verfügung zu stellen. Die Pflichten gelten zusätzlich zu den Vorschriften über die Typengenehmigung von Fahrzeugen.
<p>IV</p>	<p><i>Konformität von Batterien, Art. 15-20</i></p> <p><u>Art. 15:</u> Vermutung der Konformität von Batterien</p> <p><u>Art. 16:</u> Gemeinsame Spezifikationen</p> <p><u>Art. 17:</u> Konformitätsbewertungsverfahren</p> <p><u>Art. 18:</u> EU-Konformitätserklärung</p> <p><u>Art. 19:</u> Allgemeine Grundsätze der CE-Kennzeichnung</p> <p><u>Art. 20:</u> Vorschriften und Bedingungen für die Anbringung der CE-Kennzeichnung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Regelungen zum Konformitätsbewertungsverfahren und zur CE-Kennzeichnung.
<p>V</p>	<p><i>Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen, Art. 21-37</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Anforderungen an Konformitätsbewertungsstellen und das Konformitätsbewertungsverfahren.
<p>VI</p>	<p><i>Andere Pflichten der Wirtschaftsakteure als die in den Kapiteln VII und VIII genannten Pflichten, Art. 38-46</i></p> <p><u>Art. 38:</u> Pflichten der Erzeuger</p> <p><u>Art. 39:</u> Pflichten der Zulieferer von Batteriezellen und Batteriemodulen</p> <p><u>Art. 40:</u> Pflichten der Bevollmächtigten</p> <p><u>Art. 41:</u> Pflichten der Einführer</p> <p><u>Art. 42:</u> Pflichten der Händler</p> <p><u>Art. 43:</u> Pflichten der Fulfilment-Dienstleister</p> <p><u>Art. 44:</u> Fälle, in denen die Pflichten der Erzeuger auch für die Einführer und Händler gelten</p> <p><u>Art. 45:</u> Pflichten von Wirtschaftsakteuren, die zur Wiederverwendung oder zur Umnutzung vorbereitete oder umgenutzte oder wiederaufgearbeitete Batterien in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen</p> <p><u>Art. 46:</u> Identifizierung der Wirtschaftsakteure</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Verzögerter Geltungsbeginn:</u> Kapitel gilt erst ab dem 18. August 2024. • <u>Die weitestgehenden Pflichten treffen den Erzeuger.</u> Er muss die Batterie entsprechend der Verordnung gestalten, herstellen und kennzeichnen sowie die erforderlichen Unterlagen (z.B. Betriebsanleitung) erstellen und bereitstellen. Bereits in den Verkehr gebrachte Batterien sind bei mangelnder Konformität ggf. zurückzurufen. • <u>Wirtschaftsakteure, die Batterien wiederaufarbeiten oder umnutzen und dann in Verkehr bringen,</u> gelten ebenfalls als Erzeuger. • <u>Einführer und Händler</u> gelten unter gewissen Voraussetzungen ebenfalls als Erzeuger. • <u>Zulieferer</u> müssen die für den Hersteller notwendigen Informationen kostenlos bereitstellen.
<p>VII</p>	<p><i>Pflichten der Wirtschaftsakteure bezüglich der für Batterien geltenden Sorgfaltspflicht, Art. 47 – 53</i></p> <p><u>Art. 47:</u> Geltungsbereich dieses Kapitels</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Begrenzter persönlicher Anwendungsbereich:</u> Kapitel gilt nicht für Wirtschaftsakteure, die <ul style="list-style-type: none"> ○ im vorletzten Geschäftsjahr einen Nettoumsatz von weniger als 40 Mio. € erzielt haben und auch keiner

Kapitel	Inhalt	Wichtigste Regelungen
	<p><u>Art. 48:</u> Strategien zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten</p> <p><u>Art. 49:</u> Managementsystem des Wirtschaftsakteurs</p> <p><u>Art. 50:</u> Risikomanagementpflichten</p> <p><u>Art. 51:</u> Unabhängige Überprüfung der Strategien zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten</p> <p><u>Art. 52:</u> Offenlegung von Informationen zu den Strategien zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflicht</p> <p><u>Art. 53:</u> Anerkennung von Systemen zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten</p>	<p>Unternehmensgruppe angehören, die den Wert konsolidiert überschreitet oder</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ wiederaufbereitete oder umgenutzte Batterien in Verkehr bringen, sofern diese bereits vorher in Verkehr oder in Betrieb waren. <ul style="list-style-type: none"> • Ab dem 18. August 2025 Verpflichtung zur Implementierung eines <u>Systems zur Ermittlung, Bewertung und Eliminierung von Risiken</u> in der Lieferkette und zur Information hierüber – die Regelungen erinnern an das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz. • Die Erfüllung der Pflichten wird von einer nach Kapitel V notifizierten Stelle <u>überprüft</u>.
VIII	<p><i>Bewirtschaftung von Altbatterien, Art. 54 – 76</i></p> <p><u>Art. 54:</u> Zuständige Behörde</p> <p><u>Art. 55:</u> Herstellerregister</p> <p><u>Art. 56:</u> Erweiterte Herstellerverantwortung</p> <p><u>Art. 57:</u> Organisation für Herstellerverantwortung</p> <p><u>Art. 58:</u> Zulassung zur Wahrnehmung der erweiterten Herstellerverantwortung</p> <p><u>Art. 59:</u> Sammlung von Gerätealtbatterien</p> <p><u>Art. 60:</u> Sammlung von LV-Altbatterien</p> <p><u>Art. 61:</u> Sammlung von Starteraltbatterien, Industriealtbatterien und Elektrofahrzeugaltbatterien</p> <p><u>Art. 62:</u> Pflichten der Händler</p> <p><u>Art. 63:</u> Pfandsysteme für Batterien</p> <p><u>Art. 64:</u> Pflichten der Endnutzer</p> <p><u>Art. 65:</u> Pflichten der Betreiber von Behandlungsanlagen</p> <p><u>Art. 66:</u> Beteiligung von Abfallbewirtschaftungsbehörden</p> <p><u>Art. 67:</u> Beteiligung freiwilliger Sammelstellen</p> <p><u>Art. 68:</u> Beschränkungen hinsichtlich der Übergabe von Gerätealtbatterien und LV-Altbatterien</p> <p><u>Art. 69:</u> Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Zielvorgaben für die Sammlung von Gerätealtbatterien und LV-Altbatterien</p> <p><u>Art. 70:</u> Behandlung</p> <p><u>Art. 71:</u> Zielvorgaben für die Recyclingeffizienz und für die stoffliche Verwertung</p> <p><u>Art. 72:</u> Verbringung von Altbatterien</p> <p><u>Art. 73:</u> Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Vorbereitung zur Umnutzung von LV-Altbatterien, Industriealtbatterien und Elektrofahrzeugaltbatterien</p> <p><u>Art. 74:</u> Informationen über die Abfallvermeidung und Bewirtschaftung von Altbatterien</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Verzögerter Geltungsbeginn:</u> Kapitel gilt erst ab dem 18. August 2025. • Hersteller tragen eine sog. „<u>erweiterte Herstellerverantwortung</u>“. Sie können diese selbst wahrnehmen oder auf eine zugelassene Organisation für Herstellerverantwortung übertragen. • Verpflichtung zur Einrichtung eines <u>Sammel-, Rücknahme- und Recyclingsystems</u>: Altbatterien müssen unentgeltlich zurückgenommen und einer Behandlung nach Art. 70 unterzogen werden. • (Zeitlich gestaffelte) <u>Vorgaben für die Sammlungsquote, die Recyclingeffizienz und die stoffliche Verwertung</u>. • <u>Umfangreiche Informationspflichten der Hersteller / Organisationen für Herstellerverantwortung</u> gegenüber Endnutzern, Händlern, Abfallbewirtschaftern und Behörden. • Rücknahmepflicht der Händler unabhängig davon, ob die Batterie bei ihnen gekauft wurde. • <u>Ausblick:</u> Bis 31. Dezember 2027 beurteilt die Kommission die Durchführbarkeit und Vorteile von Pfandsystemen für Batterien.

Kapitel	Inhalt	Wichtigste Regelungen
	<p><u>Art. 75</u>: Mindestanforderungen für die Berichterstattung an die zuständigen Behörden</p> <p><u>Art. 76</u>: Berichterstattung an die Kommission</p>	
IX	<p>Digitaler Batteriepass, Art. 77 – 78</p> <p><u>Art. 77</u>: Batteriepass</p> <p><u>Art. 78</u>: Technische Gestaltung und Einsatz des Batteriepasses</p>	<ul style="list-style-type: none"> Ab dem 18. Februar 2027 müssen LV-Batterien, Industriebatterien mit einer Kapazität > 2 kWh und Elektrofahrzeugbatterien eine <u>elektronische Akte</u> („Batteriepass“) haben. Der Batteriepass muss über den QR-Code (s.o.) abrufbar sein.
X	<p>Überwachung des Unionsmarkts und Schutzklauselverfahren der Union, Art. 79 – 84</p> <p><u>Art. 79</u>: Verfahren auf nationaler Ebene zum Umgang mit Batterien, mit denen ein Risiko verbunden ist</p> <p><u>Art. 80</u>: Schutzklauselverfahren der Union</p> <p><u>Art. 81</u>: Konforme Batterien, mit denen ein Risiko verbunden ist</p> <p><u>Art. 82</u>: Gemeinsame Maßnahmen</p> <p><u>Art. 83</u>: Formale Nichtkonformität</p> <p><u>Art. 84</u>: Nichtkonformität mit den Sorgfaltspflichten</p>	<ul style="list-style-type: none"> Regelungen zu <u>staatlichen Maßnahmen</u> bzgl. <ul style="list-style-type: none"> Batterien, die nicht verordnungskonform sind oder von denen sonst ein Risiko ausgeht und Verstößen eines Wirtschaftsakteurs gegen die Sorgfaltspflichten nach Art. 48 ff.
XI	<p>Umweltorientierte Vergabe öffentlicher Aufträge und Verfahren zur Änderung von Beschränkungen für Stoffe, Art. 85-88</p>	
XII	<p>Übertragene Befugnisse und Ausschussverfahren, Art. 89-90</p>	
XIII	<p>Änderungen, Art. 91-92</p>	
XIV	<p>Schlussbestimmungen, Art. 93-96</p> <p><u>Art. 93</u>: Sanktionen</p> <p><u>Art. 94</u>: Überprüfung</p> <p><u>Art. 95</u>: Aufhebung und Übergangsbestimmungen</p> <p><u>Art. 96</u>: Inkrafttreten und Geltungsbeginn</p>	<ul style="list-style-type: none"> Mitgliedsstaaten müssen (erst) <u>bis zum 18. August 2025 Vorschriften über Sanktionen</u> bei Verstößen gegen die Verordnung erlassen. Die Batterieverordnung sieht keine <u>zivilrechtliche Haftung</u> vor – schließt sie aber auch nicht aus. Eine Haftung nach den allgemeinen Grundsätzen des deutschen Deliktsrechts (aufgrund der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten) erscheint möglich.

Fazit / Handlungsbedarf

Ein beachtlicher Teil der Regelungen der neuen Batterieverordnung war – jedenfalls im Ansatz – auch schon in der alten Batterierichtlinie (2006/66/EG) und dem deutschen Batteriegesetz enthalten. Hierzu zählen z.B. Regelungen zur Kennzeichnung von Batterien, zu Rücknahme und Recycling, zu Sammelquoten und zur Recyclingeffizienz. Diese Regelungen werden durch die neue Batterieverordnung aber noch einmal erheblich nachgeschärft. Darüber hinaus schafft die neue Verordnung diverse neue Pflichten für die relevanten Wirtschaftsakteure, insbesondere in Kapitel VII.

Sofern Ihr Unternehmen unter die neue Batterieverordnung fällt, sollten Sie daher dringend prüfen, ob Ihr Unternehmen den neuen Anforderungen genügt bzw. in welchen Bereichen Nachbesserungsbedarf besteht.



Florian Hoffmann

Partner

+4940460636000
florian.hoffmann@twobirds.com



Miriam Richter

Partner

+498935816000
miriam.richter@twobirds.com



Lydia Steckel, LL.M.

Associate

+498935816000
lydia.steckel@twobirds.com

twobirds.com

Abu Dhabi • Amsterdam • Beijing • Bratislava • Brussels • Budapest • Casablanca • Copenhagen • Dubai
• Dublin • Dusseldorf • Frankfurt • The Hague • Hamburg • Helsinki • Hong Kong • London
• Luxembourg • Lyon • Madrid • Milan • Munich • Paris • Prague • Rome • San Francisco • Shanghai
• Shenzhen • Singapore • Stockholm • Sydney • Warsaw

The information given in this document concerning technical legal or professional subject matter is for guidance only and does not constitute legal or professional advice. Always consult a suitably qualified lawyer on any specific legal problem or matter. Bird & Bird assumes no responsibility for such information contained in this document and disclaims all liability in respect of such information.

This document is confidential. Bird & Bird is, unless otherwise stated, the owner of copyright of this document and its contents. No part of this document may be published, distributed, extracted, re-utilised, or reproduced in any material form.

Bird & Bird is an international legal practice comprising Bird & Bird LLP and its affiliated and associated businesses.

Bird & Bird LLP is a limited liability partnership, registered in England and Wales with registered number OC340318 and is authorised and regulated by the Solicitors Regulation Authority (SRA) with SRA ID497264. Its registered office and principal place of business is at 12 New Fetter Lane, London EC4A 1JP. A list of members of Bird & Bird LLP and of any non-members who are designated as partners, and of their respective professional qualifications, is open to inspection at that address.